

Merkblatt über die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau

Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau sind in der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2010 (GVBl. S. 422), geregelt. Die Anerkennung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – Fachbereich Oberste Bauaufsicht (Anerkennungsbehörde).

Anerkennungsvoraussetzungen

Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

- nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 BauPrüfV erfüllen,
- die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- ihren Geschäftssitz in Berlin haben,
- deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- neun Jahre im Bauwesen tätig gewesen sind, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
- über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
- für ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen und
- weder selbst noch ihre Mitarbeiter oder Teilhaber ihrer Ingenieurgemeinschaft an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Antragsunterlagen

Für die Antragstellung stehen ein Antragsformular und ein Fragebogen zur Verfügung. Die ausgefüllten Vordrucke sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen an die

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Oberste Bauaufsicht
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

zu senden. Beide Vordrucke sind im Internet unter folgender Adresse eingestellt:
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/formulare.shtml#pruefung>.

Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere:

- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Art der Ausübung der Erwerbstätigkeit (selbständig oder angestellt),
- je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, das nicht älter als drei Monate sein soll,

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Fachbereich Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadtum.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

- eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Haftungssumme von jeweils mindestens 500 000 € je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird. Der Versicherungsvertrag muss sich auf die Tätigkeit als Prüfsachverständiger beziehen. Es ist ausreichend, wenn der Nachweis der Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Anerkennung vorliegt.
- Nachweis über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau,
- Angaben über etwaige Niederlassungen und
- Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

Der Nachweis der vertieften Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor Antragstellung selbst erstellten Baugrundgutachten zu führen. Mindestens zehn dieser Gutachten - wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind - müssen die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen. Dabei sind relevant:

- die Baugrundverformung und ihre Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
- die Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
- die Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens und
- die Ermittlung oder Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch in Hinblick auf die Methodik ihrer Untersuchung.

Ferner ist von den Antragstellern ein Nachweis vorzulegen bzw. eine Versicherung abzugeben, dass sie

- die Versuchsgeräte zur Untersuchung des Baugrundes und zur normgemäßen Ermittlung der Kenngrößen des Baugrundes selbst besitzen oder
- über diese Versuchsgeräte und über die Versuchsergebnisse frei verfügen können.

In der Regel werden mindestens Geräte für folgende Bodenuntersuchungen bzw. Versuche erforderlich:

- Entnahmegерäte für Bodenproben (Bohr- und Schürfproben DIN 4021)
- Sondier- und Handbohrgeräte (DIN 4021 / 4094)
- Versuchsgeräte für:
 - Wassergehalt (DIN 18121)
 - Fließ-, Ausroll- und Schrumpfgrenze (DIN 18122)
 - Korngrößenverteilung (DIN 18123)
 - Korndichte (DIN 18124)
 - Dichte (DIN 18125)
 - lockerste und dichteste Lagerung (DIN 18126)
 - Proctordichte (DIN 18127)
 - Glühverlust (DIN 18128)
 - Kalkgehalt (DIN 18129)
 - Wasserdurchlässigkeit (DIN 18130)
 - Druck-Setzungseigenschaften:
 - einaxiale Kompression und Druckfestigkeit (DIN 18136)
 - Verformungsmodul aus Plattendruckversuch (DIN 18134)
 - Scherfestigkeit (DIN 18137).

Gutachten über die fachliche Eignung und Ausstattung

Sofern die Voraussetzungen nach §§ 3, 4 und 23 BauPrüfV erfüllt sind, holt die Anerkennungsbehörde ein schriftliches Gutachten über die fachliche Eignung und die Ausstattung des Bewerbers mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln ein. Hierzu bedient sich die Anerkennungsbehörde des bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirates für Erd- und Grundbau. Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt in drei Stufen:

Bewertung der Nachweise

Die vorgelegten Gutachten werden hinsichtlich der Schwierigkeit und Fachkenntnis in den relevanten Fachgebieten beurteilt und bewertet. Je nach Bewertung wird das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung anschließend weitergeführt oder beendet.

Bewertung der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten

Der Beirat prüft, ob der Antragsteller mit den erforderlichen Versuchsgeräten zur Untersuchung des Baugrundes und zur normgemäßen Ermittlung der Kenngrößen des Baugrundes ausgestattet ist.

Schriftliche Prüfung

Um die fachliche Eignung vollumfänglich und abschließend in einer einheitlichen Überprüfung beurteilen zu können, ist eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 150 Minuten vorgesehen.

Nähere Informationen zum Begutachtungsverfahren können bei der Bundesingenieurkammer eingeholt werden:

Bundesingenieurkammer
Charlottenstraße 4, 10969 Berlin
Telefon: 030-2534 2900
Internet: <http://www.bingk.de/html/Informationsliste.htm>

Wird die fachliche Eignung nicht nachgewiesen, ist der Antrag abzulehnen. Über einen neuen Antrag auf Anerkennung kann durch die Anerkennungsbehörde ein erneutes Fachgutachten veranlasst werden.

Kann ein Antragsteller aus einem wichtigen Grund nicht an schriftlichen oder mündlich/ praktischen Prüfungsteil der Fachbegutachtung teilnehmen, so kann er die Prüfung nachholen. Den Grund für die Verhinderung hat der Antragsteller der Anerkennungsbehörde nachzuweisen. Diese entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Anerkennung

Sofern die fachliche Eignung und Ausstattung durch das Fachgutachten der Bundesingenieurkammer nachgewiesen und begründet wurde, erfolgt durch die Oberste Bauaufsicht die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau und die Eintragung in die entsprechende Liste.

Gebühren

Sowohl die Anerkennung als auch die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Anerkennung beträgt 500 €. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens fällig. Bei Ablehnung des Antrages oder dessen Zurücknahme reduziert sich diese Gebühr.

Die Kosten für die Fachbegutachtung in Höhe von 1.500 € zzgl. Umsatzsteuer sind direkt bei der Bundesingenieurkammer zu entrichten.

Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Oberste Bauaufsicht
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin

Hr. Wathling, Tel. +49 30 90139 4350

Fr. Nitschke, Tel. +49 30 90139 4372